- 50. Kann eine einem Grundstücke zustehende Reallastberechtigung von diesem Grundstücke abgetrennt und auf ein anderes Rechtssubjekt übertragen werden?
  - III. Civilsenat. Urt. v. 28. November 1884 i. S. S. (Befl.) w. v. M. (Kl.) Rep. III. 102/84.
    - I. Landgericht Oldenburg.
    - II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Bauerhof bes Beklagten war an das ablige Gut M. bemeiert gewesen und aus diesem inzwischen aufgehobenen Meierverbande noch verpflichtet, an dasselbe alljährlich gewisse Naturalabgaben und bei jedem Wechsel des Hofsbesitzers eine gewiffe Geldabgabe zu entrichten Der frühere Eigentümer des Gutes, Graf Fr. v. M., verkaufte und veräußerte im Jahre 1833 bie meisten Gutsländereien und im Jahre 1852 auch ben Rest bes Gutes mit dem Gutshause, behielt sich aber bei beiden Beräußerungen in den Berkaufsbedingungen das Recht auf den Bezug sämtlicher, an das Gut zu entrichtender Abgaben und Ge-Nach seinem Tode fälle für seine Berson und seine Familie vor. klagten seine Erben die seit der letten Beräuferung fällig gewordenen und nicht mehr entrichteten Abgaben gegen ben Hofsbesitzer ein. Letterer schützte gegen die Klage die Einrede des Mangels der Aktivlegitimation In den beiden Vorinstanzen nach dem Alagantrage verurteilt, Dieselbe wurde für begründet erachtet und die legte er Revision ein. Rlage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

..., Es handelt sich um eine Reallastberechtigung, welche vermöge des ihr unterliegenden gutsherrlichen Verhältnisses an das Gut als Realrecht geknüpft war, und es ist sonach über die Rechtsfrage zu entscheiden, ob eine als Realrecht bestehende Reallastberechtigung durch den Eigentümer des berechtigten Grundstückes einseitig von dem letzteren abgetrennt und auf ein anderes Rechtssubjekt, insbesondere eine Verson, übertragen werden kann. Diese Frage muß mit

Friedlieb, Realsasten, S. 342; Bächter, Württ. Privatrecht Bb. 2 §§. 50 u. 18; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bb. 1 §. 305 a. E.; Stobbe, Deutsch. Privatrecht Bb. 2 §. 103 Nr. 2; Gerber,

Deutsch. Brivatrecht &. 170 a. E.

verneint werden. Das Wesen eines Realrechtes besteht in der Versknüpfung der Berechtigung mit einem bestimmten Grundstücke, und ein Realrecht kann daher nur sortbestehen als Recht desjenigen Grundstückes, welchem es durch seine Entstehung angehört. Folglich ist die Übertragung eines Realrechtes auf ein anderes Rechtssubjekt — nicht bloß auf eine Person, sondern auch auf ein anderes Grundstück — unter Erhaltung der Identität des Rechtes überhaupt unaussührbar; sie ist nur in dem Sinne und in der Weise rechtlich möglich, daß unter Aussehung des bisherigen Realrechtes zugleich zum Ersate desselben

eine anbere, auf dieselbe Leistung sich richtende, personelle oder reale, Reallastberechtigung neu konstituiert wird. Deshalb kann aber eine solche Rechtsumwandlung nicht durch eine einseitige Verfügung des Sigentümers des berechtigten Grundstückes, sondern nur nach Maßzgabe der über die Begründung und Ausbebung von Reallasten geltenden Grundsäte bewerkstelligt werden.

Dieser Auffassung steht die von der Borinstanz angeführte, in Seuffert, Archiv Bb. 35 Nr. 302

mitgeteilte Entscheidung des Reichsgerichtes nicht entgegen. In dem dortigen Falle handelte es sich um das einem adligen Gute gegen früher gutsangehörige Besitzungen zuständige Recht auf Unterhaltung der Guteswege; als von dem Gute eine Hosstelle abgetrennt und veräußert wurde, wurde derselben auch dies Realrecht, soweit es die dem Hose zugelegten Wege betraf, übertragen. Diese dort gebilligte Übertragung muß auch dem obigen nach als rechtlich statthaft erscheinen, weil das Realrecht seinem Inhalte nach als nicht sowohl mit dem ganzen Gute, sondern nur mit dem Areal der Wege verknüpst zu betrachten und somit dei der Übertragung des Rechtes an den dies Areal besassen Hosf das Subjekt des Rechtes unverändert geblieben war.

Im vorliegenden Falle wollen die Kläger ihre Aktivlegitimation baraus herleiten, daß ihr Erblasser bei der Veräußerung des realsberechtigten Gutes den Anspruch auf die fraglichen Gefälle sich für seine Person und seine Familie vorbehalten hat. Da dieser einseitige Vorbehalt eine Übertragung des Rechtes von dem Gute auf die Person des klägerischen Erblassers nicht zu bewirken vermochte, so ist die ershobene Klage wegen Mangels der Aktivlegitimation abzuweisen."